

## Teilrevision Ortsplanung: Gewässerraum



Gemeinde Dagmersellen

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV  
8. November 2022



Gemeinde **Dagmersellen**

## Impressum

Auftrag	Revision der Ortsplanung Dagmersellen
Auftraggeberin	Gemeinde Dagmersellen
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern
Projektbearbeitung	Mirco Derrer, MSc ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme 041 469 44 47, mirco.derrer@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999
Dateiname	dag_Planungsbericht GewR_221108
Auftragsnummer	647.61 OP Dagmersellen
Version	2.0

## Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsgegenstand	4
1.1	Rechtliche Ausgangslage	4
1.2	Grundlagen	4
1.3	Bisherige Planung	5
2.	Teilzonenplan Gewässerraum	7
2.1	Allgemeines	7
2.2	Planungsablauf	8
2.3	Gewässernetz und Gewässerachsen	9
2.4	Theoretischer Gewässerraum	9
2.5	Allgemeine Anpassung der Gewässerräume	9
2.6	Aufhebung Baulinien	16
2.7	Anpassung des Gewässerraums im Detail	17
2.8	Gewässerräume in der Nutzungsplanung	34

---

# 1. Planungsgegenstand

## 1.1 Rechtliche Ausgangslage

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) und die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) verpflichtet die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. In Art. 41 der GschV werden die Grundlagen zur Ermittlung der auszuscheidenden Gewässerräume sowie die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume, wie beispielsweise zulässige Nutzungen sowie Bauten und Anlagen definiert. Der Kanton Luzern sieht in §11a der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in ihrer Nutzungsplanung mittels Grünzonen und Freihaltezonen festlegen.

Bis zum Zeitpunkt der definitiven Festlegung der Gewässerräume gelten strengere Übergangsvorschriften.

## 1.2 Grundlagen

### Grundlagen Bund

Auf Bundesebene stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)
- Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22. März 2017
- Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz vom Juni 2019

### Grundlagen Kanton

Auf Kantonsebene stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735) vom 7. März 1989 (aktuelle Version in Kraft seit 1. Januar 2021)
- Kantonales Wasserbaugesetz (WBG, SRL 760) vom 17. Juni 2019 (aktuelle Version in Kraft seit 1. Januar 2020)
- Kantonale Wasserbauverordnung (WBV, SRL 760a) vom 15. Oktober 2019 (aktuelle Version in Kraft seit 1. Januar 2020)

- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV, SRL 703) vom 23. September 1997 (aktuelle Version in Kraft seit 1. Januar 2020)
- Richtlinie Gewässerraum im Kanton Luzern vom 01. März 2012
- Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom 22. Januar 2019

Das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) veröffentlichte 2012 eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung von Gewässerräumen festgelegt wurde. Im Jahr 2016 folgte eine Arbeitshilfe, in welcher die Festlegung von Gewässerräumen innerhalb der Bauzone detailliert erläutert wird. Die Arbeitshilfe liegt mit Datum vom 22. Januar 2019 in aktualisierter Form vor. Die beiden Papiere bilden die Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Dagmersellen.

Weiter liegen folgenden Daten vom Kanton vor die als Grundlage für den Teilzonenplan Gewässerraum Dagmersellen dienen:

- Hinweiskarte dicht überbaute Gebiete
- Gefahrenkarte Dagmersellen mit technischem Bericht und Anhang

Als Grundlage für die Erstellung der Pläne dient das Gewässernetz des Kantons Luzern (nach periodischer Nachführung PNF Gewässer, mit Gewässerachsen) und die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons (Grundlagenkarte mit theoretischem Gewässerraum).

### 1.3 Bisherige Planung

Ursprünglich war angedacht, die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums in Dagmersellen mit der Ortsplanungsrevision einzuführen. Bis zur öffentlichen Auflage der Gesamtrevision vom 14. Juni bis 13. Juli 2021 wurde dies auch so praktiziert. Aufgrund von diversen Einsprachen, die im Einzelfall eine Reduktion oder auch eine Verbreiterung verschiedener Gewässerräume verlangten, beschloss der Gemeinderat, die Teilzonenplanung Gewässerraum von der Gesamtrevision zu entkoppeln.

Durch die Entkoppelung wurde für die Teilzonenplanung Gewässerraum ermöglicht, die jeweiligen Einzelfälle nochmals zu prüfen und den sehr kleinen Handlungsspielraum, welcher durch die übergeordnete Gesetzgebung (insb. die Bundesgesetzgebung) ermöglicht wird, auch zu nutzen.

Die erneute Überprüfung hat die folgenden Veränderungen ergeben:

- Baulinienlösung anstatt Korridorlösung entlang der Wigger
- Verzicht auf Gewässerraum bei verschiedenen kleinen Gewässern entlang des Lutertälis

- Verzicht auf Gewässerraum bei den Zuläufen des Geisebächlis
- Festlegung des Gewässerraums innerhalb des Gebiets der kantonalen Schutzverordnung Uffikoner- Buchsmoos
- Festlegung des Gewässerraums (ohne Bewirtschaftungseinschränkungen) beim Chichbach in Buchs (bisher wurde kein Gewässerraum festgelegt).

ENTWURF

## 2. Teilzonenplan Gewässerraum

### 2.1 Allgemeines

#### 2.1.1 Ausgangslage

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) und die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) verpflichtet die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Kanton Luzern sieht in der kantonalen Gewässerschutzverordnung vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in ihrer Nutzungsplanung festlegen.

Die Gewässerräume hätten bis spätestens 31.12.2018 festgelegt sein müssen. Bis zum Zeitpunkt der definitiven Festlegung der Gewässerräume gelten strengere Übergangsvorschriften.

#### 2.1.2 Grundlagen

Auf Bundesebene stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) mit Anpassungen vom 01.01.2017
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) mit Anpassungen vom 01.05.2017
- Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22.03.2017

Das kantonale Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement (BUWD) veröffentlichte 2012 eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung von Gewässerräumen festgelegt wurde. Im Jahr 2016 folgte eine Arbeitshilfe, in welcher die Festlegung von Gewässerräumen innerhalb der Bauzone detailliert erläutert wird. Die beiden Papiere bilden die Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Dagmersellen.

Grundlagen auf kantonaler Ebene:

- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 01.03.2017
- Kantonales Wasserbaugesetz (KWBG) vom 01.06.2013
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vom 01.09.2015

- Richtlinie Gewässerraum im Kanton Luzern vom 01.03.2012
  - Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung innerhalb der Bauzone vom 01.03.2016
- Weiter liegen folgenden Daten vom Kanton vor die als Grundlage für den Teilzonenplan Gewässerraum Dagmersellen dienen:
- Hinweiskarte dicht überbaute Gebiete
  - Gefahrenkarte Dagmersellen mit technischem Bericht und Anhang
- Als Grundlage für die Erstellung der Pläne dienen die Daten der amtlichen Vermessung (nach periodischer Nachführung (PNF) Gewässer, mit Gewässerachsen) und die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons (Grundlagenkarte mit theoretischem Gewässerraum).

### 2.1.3 Verfahren

Das Verfahren ist Teil der Ortsplanungsrevision Dagmersellen und durchläuft denselben Rhythmus.

## 2.2 Planungsablauf

Gemäss der Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung innerhalb der Bauzonen» gliedert sich der Planungsablauf für die Ausscheidung des Gewässerraumes in vier Hauptphasen. Diese werden nachfolgend beschrieben und wurden bei der Festlegung des Gewässerraums in Dagmersellen durchlaufen.

#### **A: Prüfung / Bereinigung Gewässernetz und Achse**

Dies geschieht auf Grundlage der vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten. Dazu gehört die periodische Nachführung der Fliessgewässer (PNF), der eingedolten Fliessgewässer und der Gewässerachsen gemäss amtlicher Vermessung. Phase A entspricht Kapitel 2.3 in diesem Bericht.

#### **B: Erarbeitung des theoretischen Gewässerraumes**

Die Grundlagenkarte Gewässerraumbreite wird vom Kanton bereitgestellt und ist die Grundlage für Schritt C. Phase B entspricht Kapitel 2.4 im vorliegenden Bericht.

#### **C: Anpassung der Gewässerräume**

Unter bestimmten Bedingungen können Gewässerräume erweitert, verringert oder gar nicht festgelegt werden. Kapitel 2.5 und 2.7 erläutern für alle Gewässer in der Gemeinde Dagmersellen die entsprechende Vorgehensweise.

#### **D: Nutzungsplanung**

Im Anschluss wird in einer letzten Phase die Gewässerraumfestlegung in die Nutzungsplanung umgesetzt (Kapitel 2.8)



## 2.3 Gewässernetz und Gewässerachsen

Die vom Kanton zur Verfügung gestellten Grundlagen wurden von der Planteam S AG sowie der Gemeinde auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft. Wo nötig wurde der Verlauf der Gewässer an den Bachlauf angepasst. Einige Gewässer in der Gemeinde Dagmersellen werden gemäss AV Daten als Gewässer erfasst, sind aber entweder sehr kleine Gewässer (sogenannte «Rinnsale»), ihr Verlauf ist unklar oder sie sind keine Gewässer im rechtlichen Sinne. Auf die Festlegung eines Gewässerraumes entlang einiger dieser Gewässer wurde demnach verzichtet. Dies ist insbesondere bei gewissen Zuläufen des Luternbächlis der Fall.

**Kommentiert [LB1]:** Zusätzliche Priorisierung thematisieren?

## 2.4 Theoretischer Gewässerraum

Für die Erarbeitung des theoretischen Gewässerraumplanes wurde die Vorlage des Kantons berücksichtigt. Auf Basis der vorliegenden Gewässerachsen wurden die vorgegebenen Gewässerraumbreiten definiert. Die Vorgaben bezüglich Gewässerraumbreiten wurden unter Berücksichtigung der Gesetzgebung überprüft. Anpassungen waren keine nötig. Ausgehend vom theoretischen Gewässerraumplan wurden die Gewässerräume der einzelnen Gewässer individuell angepasst.

## 2.5 Allgemeine Anpassung der Gewässerräume

### 2.5.1 Bauzone

Grundsätzlich wird zwischen Gewässern in der Bauzone und Gewässern ausserhalb der Bauzone unterschieden. Innerhalb der Bauzone wird zudem zwischen dicht überbautem Gebiet und nicht dicht überbautem Gebiet unterschieden. Je nachdem gelten andere Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraumes. In der Bauzone wird der Gewässerraum gemäss Art. 26 als überlagerte Grünzone G (Gr-G) ausgedehnt.

### 2.5.2 Gewässer ausserhalb der Bauzone

In der Nichtbauzone wird gemäss BZR Art. 34 überlagernd eine Freihaltezone Gewässerraum definiert. Falls nichts anderes erwähnt ist, wird ausserhalb der Bauzone der Gewässerraum standardgemäss ausgedehnt. Ausnahmen bilden Gewässer im Wald (Kapitel 2.5.3), eingedolte Gewässer (Kapitel 2.5.5) und sehr kleine Gewässer (Kapitel 2.5.7), sofern kein öffentliches Interesse für die Festlegung des Gewässerraumes besteht. Für die Gewässerräume ausserhalb der Bauzone, welche als Freihaltezone dargestellt werden, gelten Bewirtschaftungseinschränkungen.

### 2.5.3 Gewässer im Wald

Im Wald wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet, sofern kein öffentliches Interesse besteht (Art. 41a, Abs. 5a GSchV).

### 2.5.4 Naturschutzzone

Bei kantonalen, sowie kommunalen Schutzverordnungen ist eine Abstimmung zwischen Kanton und Gemeinde notwendig. Innerhalb der Schutz-zonenperimeter ist – unabhängig von den bereits bestehenden Schutzbestimmungen – der Gewässerraum an stehenden Gewässern und Fliessgewässern in der Regel festzulegen. Insbesondere falls der Gewässerraum die Naturschutzzone überschreitet oder die Vorschriften der Naturschutzzone mehr als eine extensive Nutzung zulassen.

### 2.5.5 Eingedolte Gewässer

Auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern wird gemäss Art. 41a Abs. 5b GSchV verzichtet, sofern keine überwiegen-den Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums erfordern, sind Interessen des Hochwasserschutz oder des Naturschutzes (z.B. Vernetzungsachsen für Kleintiere oder Wildtierkorridore). Kurze Eindolungen (bei Strassen oder Eindolungen zwischen zwei offenen Abschnitten) werden im Sinne des homogenen Gewässerraumes mit einem Gewässerraum überlagert. Ist bei einer Eindolung der Hochwasserschutz nicht gewährleistet oder bestehen überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (z. B. wichtige ökologische Vernetzungsfunktion, Lebensraum für geschützte Arten), so ist unabhängig von der Eindolungs- bzw. Überdeckungslänge ein Gewässerraum festzulegen.

### 2.5.6 Künstliche Gewässer

Bei künstlich angelegten Gewässern kann, soweit kein überwiegendes Interesse entgegensteht auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet werden. Grundlage bietet dabei Art. 41a Abs.5c (GSchV).

### 2.5.7 Sehr kleine Gewässer

Bei sehr kleinen Gewässern kann, soweit kein überwiegendes Interesse entgegensteht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5d GSchV). Als sehr kleine Gewässer gelten Rinn-sale im Sinne der amtlichen Vermessung.

## 2.5.8 Grosse Fliessgewässer (Wigger)

Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) von über 15 Meter (im Folgenden 'grosse Fliessgewässer' genannt) legen die Kantone den Gewässerraum im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung fest.

Der Kanton Luzern hat die Gewässerraumbreiten der grossen Fliessgewässer in Gutachten mit der vom BAFU empfohlenen Methode ermitteln lassen. Die Methode geht primär von einer natürlichen Sohlenbreite aus, die aus alten Karten oder Referenzstrecken hergeleitet wird. Die Breite des natürlichen Gerinnes und damit des Gewässerraums ist vor allem abhängig von den bettbildenden Hochwasserabflüssen. Die Gewässerraumbreiten decken den Raumbedarf insbesondere zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ab (90 % Erfüllungsgrad).

Damit ragen sie stellenweise weit in die landwirtschaftlichen Nutzflächen hinein. Diese Flächen sind mit den bestehenden Strukturen (kanalisiertes Gerinne, Hochwasserschutzdämme, Strassen usw.) kaum an das Gewässer angebunden, solange Gerinne und Uferbereich nicht umgestaltet werden. Für die umfassende Revitalisierung der Fliessgewässer in der Schweiz ist eine Zeitperiode von bis zu 3 Generationen respektive bis zu 80 Jahren vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Umsetzung von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten, bei Ufererosionen infolge Hochwasser oder in weiteren Fällen wird projektabhängig oder fallspezifisch zu beurteilen sein, welche Bereiche des Gewässerraumes in eine extensive Bewirtschaftung zu überführen sein werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Ausnahmen von der grundsätzlich nur extensiven Bewirtschaftung des Gewässerraums an den grossen Fliessgewässern möglich.

Die Festlegung des Gewässerraums kann daher auf zwei verschiedene Arten erfolgen:

- **Korridorlösung mit innerem und äusserem Gewässerraumkorridor**  
Diese Lösung wurde bis zur ersten öffentlichen Auflage mangels Alternativen umgesetzt. D.h. entlang der Wigger wurde damals nebst dem inneren Korridor ein äusserer Korridor festgelegt, bei welchem keine Bewirtschaftungseinschränkungen galten.
- **Baulinienlösung für den äusseren Gewässerraumkorridor**  
Neu sieht der Gemeinderat vor, anstelle des äusseren Korridors eine Baulinie festzulegen. Dadurch gelten im inneren Korridor (Freihaltezone Gewässerraum) die Bestimmungen des Gewässerraums, der weitere Bereich ist mit einer Baulinie gesichert.

## 2.5.9 Erweiterung des Gewässerraumes

Wenn überwiegende Interessen ausgemacht werden können (Renaturierung, Uferwege, Naherholung, Hochwasserschutz), muss der Gewässerraum entsprechend erweitert werden (Art. 41a Abs. 3 GSchV).

## 2.5.10 Bestandesgarantie

Bestehende Bauten innerhalb der Gewässerraumzone geniessen Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt worden sind und die Gefahrensituation und die zukünftigen Hochwasserschutzbauten dies erlauben. Der ordentliche Unterhalt bzw. sanfte Renovationen sind gestattet. Die Bestandesgarantie innerhalb der Bauzone richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (§ 178).

## 2.5.11 Anpassung der Gewässerraumbreiten im dicht überbauten Gebiet

In dicht überbauten Gebieten kann die Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Gemäss § 11b Abs. 2 KGSchV gelten als dicht bebaute Gebiete in der Regel weitgehend überbaute Bauzonen im engeren Siedlungsgebiet.

Es gelten die folgenden Grundsätze für «dicht überbaut»:

- Bei der Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, braucht es einen genügend gross gewählten Betrachtungsperimeter. In der Regel bedeutet dies – zumindest bei kleinen Gemeinden – eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebiets. Dabei liegt der Fokus auf dem Land entlang des Gewässers (BGE 140 II 437 E. 5.3).
- Nicht die Überbauung der Parzellen allein, sondern deren Lage im Planungssperimeter ist ausschlaggebend für die Beurteilung als «dicht überbaut» (BGE 140 II 428 E. 7; siehe auch BGE 143 II 77 E. 2.8).
- Eine «weitgehende» Überbauung gemäss Art. 36 Abs. 3 RPG ist nicht ausreichend für das Vorliegen eines dicht überbauten Gebietes im Sinne des Gewässerschutzrechts (BGE 140 II 428 E. 7).
- Nicht «dicht überbaut» sind peripher gelegene Gebiete mit wenigen überbauten Parzellen, die an grosse Grünräume angrenzen (BGE 140 II 428 E. 8).
- Eine Verbauung des Ufers resp. beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend zur Annahme von dicht überbaut (BGE 140 II 437 E. 5.4).

Als Hinweis und Annäherung dient die Hinweiskarte «Dicht überbaute Gebiete» des Kantons.

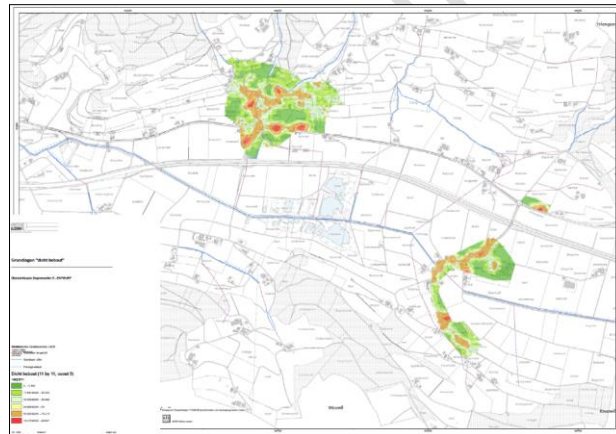
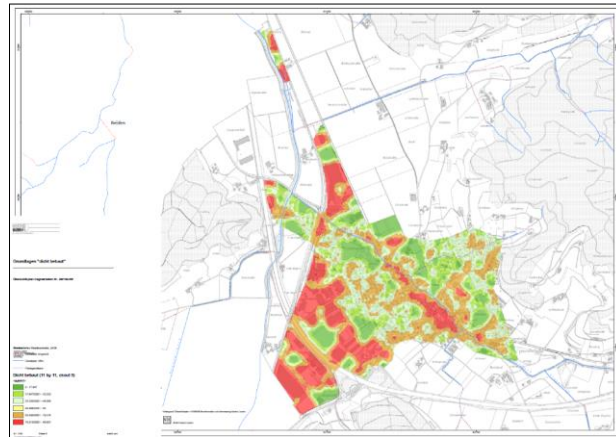




Abbildung 1: Hinweiskarte «Dicht überbaute Gebiete»

In der Gemeinde Dagmersellen gelten dementsprechend (Teil-)Gebiete im Dorfkern von Dagmersellen als dicht bebaut. Dort wurde der Gewässerraum entlang des Hürnbachs an diversen Stellen aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur gegenüber dem theoretischen Gewässerraum verringert.

## 2.5.12 Bewirtschaftungseinschränkungen

Die Nutzung und Bewirtschaftung von Gewässerraumflächen innerhalb und ausserhalb der Bauzone ist auf eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung beschränkt (Art. 36a Abs. 3 GschG). Es dürfen beispielsweise keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden und es sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche lediglich extensive Nutzungen wie Streuflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölz, Uferwiesen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie Waldweiden gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV zugelassen. Diese Flächen sollen zudem den Anforderungen der Direktauszahlungsverordnung (DZV) entsprechen. Bestehende Dauerkulturen, wie beispielsweise Reben und Obstanlagen dürfen in einem Abstand von mindestens 3 m ab Uferlinie nicht mit Dünger und Pflanzenschutzmittel behandelt werden.

Die Gewässerräume ausserhalb der Bauzone werden als Freihaltezonen dargestellt. In diesen gelten die oben aufgeführten Bewirtschaftungseinschränkungen. Gewässerräume bei Eindolungen ausserhalb der Bauzone sind in der Gemeinde Dagmersellen von der Bewirtschaftungseinschränkung ausgenommen. Diese Gewässer werden im Teilzonenplan Gewässerraum als Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung

ausgewiesen und haben einen orientierenden Legendeneintrag. Für Rinnsale und weitere Gewässer, bei denen auf einen Gewässerraum verzichtet wird, muss grundsätzlich weiterhin ein Pufferstreifen eingehalten werden. Dabei gelten die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV).

### 2.5.13 Härtefälle

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass der Gewässerraum so über die Parzelle zu liegen kommt, dass eine Nutzung gemäss Zonenplan auf der bestehenden Parzelle nicht möglich ist.

Ist im dicht überbauten Gebiet der Hochwasserschutz nicht gewährleistet und die Nutzung gemäss Zonenplan nicht umsetzbar, so ist eine Anpassung an die bestehenden baulichen Gegebenheiten nur möglich, wenn ausreichende Objektschutzmassnahmen getroffen werden, keine Tangierung von zukünftigen Hochwasserschutzprojekten vorliegt und keine weiteren überwiegenden Interessen entgegenstehen. Diese Vorgaben gelten auch bei einer Ausnahmegewilligung für Neubauten bzw. die Anpassung der Gewässerraumbreiten bei unbebauten Grundstücken.

Ist in nicht dicht überbauten Gebieten eine Nutzung gemäss Zonenplan auch unter Berücksichtigung der Bestandegarantie nicht umsetzbar, so sind im Einzelfall – je nach Schwere des Eingriffs in das Privateigentum – unter Wahrung der öffentlichen Interessen verhältnismässige Lösungen zu suchen.

### 2.5.14 Symmetrische Festlegung

Sofern nicht anders definiert, wird eine Achse in das Gewässer (Bach, Flusslauf) gelegt und symmetrisch davon je hälftig der Gewässerraum ausgedehnt und vermasst.

### 2.5.15 Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten des Teilzonenplans Gewässerraum entfallen die bisherigen Übergangsbestimmungen. Wo kein Gewässerraum festgelegt wurde (insbesondere bei eingedolten Bächen) entfallen die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV ebenfalls; es gelten dann die gesetzlichen Abstände gemäss § 5 WBG.

### 2.5.16 Darstellung

Die Gewässerräume wurden generalisiert und begradigt, sowie an die Daten der amtlichen Vermessung (Parzellengrenzen, Gebäudelini-

Fixpunkte) angepasst. Zur besseren Verständlichkeit werden auf dem Teilzonenplan Gewässerraum die Gewässernamen und die Gewässernummer (GWE-ID) dargestellt.

### 2.5.17 Berechnung der Gewässerraumbreite bei Fließgewässern

Auszug aus der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom 22. Januar 2019:

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Breite des Gewässerraums bei Fließgewässern bildet die **natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)**. Ein naturnahes Gewässer weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität der Gerinnesohle auf, verbaute und damit «kanalisierte» Fließgewässer weisen hingegen eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. Um die natürliche Gerinnesohlenbreite zu bestimmen, ist bei baulich beeinträchtigten Gewässern die aktuelle Gerinnesohlenbreite (aGSB) mit einem Korrekturfaktor zu multiplizieren.

Breitenvariabilität Gerinnesohle	Faktor
<b>ausgeprägt</b> : unverbautes Gewässer mit wechselhafter Sohlenbreite	<b>x 1</b>
<b>eingeschränkt</b> : teilweise begradigtes Ufer, punktuell verbaut	<b>x 1.5</b>
<b>fehlend</b> : kanalisiert, künstlich begradigt bis vollständig verbaut	<b>x 2</b>

*Tabelle 1: Faktoren Breitenvariabilität, mit denen die aktuelle Gerinnesohlenbreite (aGSB) zu multiplizieren ist.*

Berechnung Gewässerraumbreiten

Anhand der so ermittelten **natürlichen Gerinnesohlenbreite** ist die Breite des Gewässerraums für Fließgewässer anschliessend gemäss den Vorgaben von Art. 41a GSchV (vgl. Anhang 1) zu berechnen. In Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von kantonaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie in Landschaften von nationaler Bedeutung und in kantonalen Landschaftsschutzgebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele erfolgt die Berechnung der Gewässerraumbreite nach der Biodiversitätskurve (siehe Art. 41a Abs. 1 GSchV).

## 2.6 Aufhebung Baulinien

Mit dem Teilzonenplan Gewässerraum können bisher ausgeschiedene Baulinien aufgehoben werden. Dazu liegen drei separate Pläne «Aufhebung Baulinien» den Planunterlagen bei. Folgende Baulinien werden aufgehoben.



## 2.6.1 Hürn, Dagmersellen Dorf

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Hürn wurden im Bereich Dagmersellen Dorf Baulinien festgelegt, um den Gewässerraum vorgängig zu sichern. Die Grenzen der neuen Grünzone G folgen diesen Baulinien, weshalb die Baulinien aufgehoben werden.

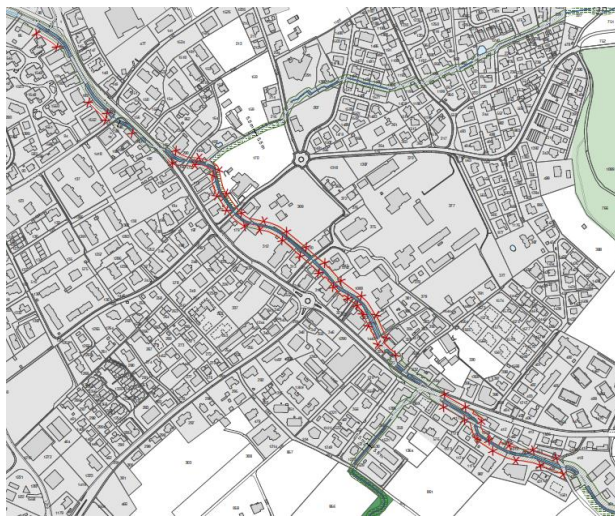


Abbildung 2: Aufhebung Baulinien Hürn, Dagmersellen Dorf

## 2.6.2 Hürn, Buchs Dorf

Wie in Dagmersellen wurde auch in Buchs der Gewässerraum mit einer Baulinie gesichert. Durch die Grünzone G wird diese Baulinie hinfällig und kann aufgehoben werden. Die Grünzone G folgt der Begrenzung der Baulinien.



## 2.7 Anpassung des Gewässerraums im Detail

Im Folgenden werden für jedes Gewässer die Anpassungen des Gewässerraumes erläutert. Wo keine Anpassungen erfolgten, wird auf Erläuterungen verzichtet. Die Grafiken dienen zur Orientierung. Für die genaue Ansicht des Gewässerraumes und allfällige Anpassungen ist der Teilzonenplan Gewässerraum zu konsultieren.

## 2.7.1 Wigger (Gew.-ID: 411001)

Die im Napfgebiet entspringende Enziwigger vereinigt sich in Willisau mit der Buechwigger und der Seewaag zur Wigger. Wichtige grössere Nebenbäche der Wigger sind der Hümbach in Dagmersellen und der Hueb- bach, welcher erst nach der Aargauer Kantonsgrenze in die Wigger mün- det.

Die Wigger wurde bereits im Nachgang der Hochwasser von 1910 und vor allem 1972 sukzessiv durchgehend korrigiert und weist auf weiten Strecken regelmässige Querswellen aus Rundhölzern, Eisenbahn- schwellen und Beton auf. Die Ufer sind in der Regel mit Blocksatz gesi- chert, in den Siedlungsgebieten auch mit Betonmauern.

Überschwemmungen mit erheblicher Gefährdung treten entlang der Wigger nur lokal, z.B. bei Garageneinfahrten sowie aufgrund erhöhter Fliessgeschwindigkeiten in einzelnen Strassenabschnitten oder ausserhalb des Baugebiets auf. Geringe Gefährdungen bestehen in der In- dustrie Stängelmatte von Altishofen/Dagmersellen sowie in Dagmersel- len zwischen Wigger und Bahnlinie.



Abbildung 3: Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Gefahrenprozess Wasser.

### Festlegung des Gewässerraumes anhand von Baulinien

Entlang der Wigger wurde die sogenannte «Baulinienlösung» zur Festle- gung des Gewässerraumes angewandt. Ein innerer Bereich (je 21.9 m ab Gewässerachse) ist als Freihaltezone Gewässerraum ausgeschieden, der äussere Bereich wird mit einer Baulinie gesichert. Für die Bewirtschaftung und die Nutzung der Fläche des äusseren Korridors gelten die standort- gerechte Bewirtschaftung ohne Einschränkungen und standortgebun- dene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen gemäss Art. 41c f.

GSchV. Durch die Anwendung der Baulinie wird die Handhabung in der Praxis vereinfacht.

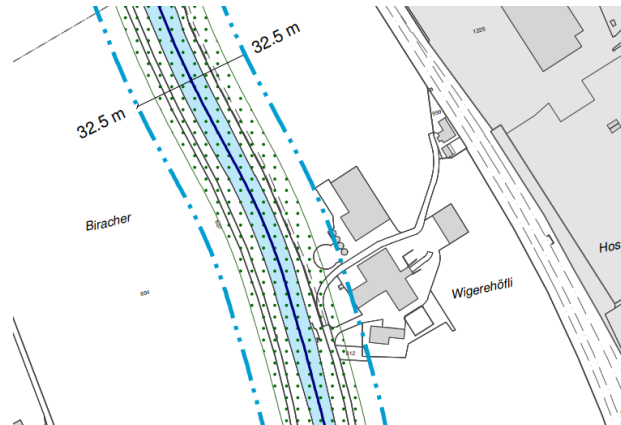


Abbildung 4: Baulinienlösung entlang der Wigger.

#### Reduktion des Gewässerraums bei Härtefällen

Entlang der Wigger wird der Gewässerraum in voller Breite festgelegt. Einen Härtefall gibt es mit der Parzelle Nr. 965, GB Dagmersellen, die bei regulärer Ausscheidung des Gewässerraumes nicht mehr überbaubar wäre. Es handelt sich hier um eine sehr schmale Parzelle zwischen Wigger und Bahnlinie in der Sonderbauzone Rismüli. Die gleiche Situation betrifft die Grundstücke Nrn. 1213 und 967, GB Dagmersellen, welche ebenfalls einen Härtefall darstellen. Für die Gewährleistung einer Entwicklung der Restparzelle Nr. 967 sind entlang dieser Parzelle im Jahr 2006 Normalbaulinien definiert worden, welche die Erschliessung (Baulinie «Tiefbau») und die Bebauung (Baulinie «Hochbau») sicherstellen. Die schmale Parzelle, die zusätzliche Belastung durch die Bahnlinie (Nicht-ionisierende Strahlung, Technische Gefahren) erlauben nur eine eingeschränkte Entwicklung im östlichen Bereich des Teilgrundstücks. Die Erschliessung kann ohne Abriss bestehender Bauten nur entlang der Wigger gewährleistet werden. Aus diesen Gründen handelt es sich um einen Härtefall, wodurch der Gewässerraum an diesem Ort entlang der Gebäude auf die bestehende Wasserbaulinie «Tiefbau», entlang des unbebauten Teilgrundstücks auf die bestehende Wasserbaulinie «Hochbau» reduziert wird. Für Hochbauten gilt nach wie vor die Wasserbaulinie «Hochbau».



Abbildung 5: Reduktion des Gewässerraums im Bereich Rismüli.

Wie für die Restparzelle Nr. 967 gilt auch für die unbebaute Teilparzelle Nr. 965: Die Teilparzelle kann nicht mehr überbaut werden, würde der Gewässerraum auf die Breite des theoretischen Gewässerraums festgelegt. Im Sinne eines Härtefalls wird auch hier der Gewässerraum so reduziert, dass die äussere Grenze auf die bestehende Baulinie gelegt wird.

Eine vergleichbare Situation haben die Grundstücke Nr. 437, 436 und 1258, GB Dagmersellen. Sie befinden sich in der Wohn- und Arbeitszone.

Die Intensitätskarte zeigt, dass sich auch sehr seltene Ereignisse nicht auf den für eine Reduktion der Gewässerraumausscheidung vorgesehenen Bereich der Parzellen Nrn. 965, 967 und 1213, GB Dagmersellen auswirken. Im Bereich der Grundstücke Nr. 437, 436 und 1258, GB Dagmersellen kommt es gemäss Intensitätskarte nur bei sehr seltenen Ereignissen zu Problemen (gemäss Gefahrenkarte wird für grosse Bereichen dieser Parzellen eine geringe Gefährdung ausgewiesen).

Der Gewässerraum wird bei den Grundstücken im Gebiet «a de Wigere» (Grundstücke Nrn. 437, 436 und 1258, GB Dagmersellen) demnach an die baulichen Gegebenheiten angepasst.



Abbildung 6: Reduktion des Gewässerraums im Bereich der Parzellen Nr. 437, 436 und 1258

#### **Asymmetrische Definition des Gewässerraums**

Entlang der Wigger wird der Gewässerraum aufgrund einer zweckmässigen Definition der Flächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen an zwei Stellen nicht symmetrisch auf die Gewässerachse gelegt. An einer Begehung vom 26. März 2019 wurde dies in Anwesenheit der kantonalen Dienststelle uwe und den Grundeigentümern so bestimmt. Die asymmetrische Definition des Gewässerraums hat zum Vorteil, dass die Flächen östlich des Bewirtschaftungswegs zum Teil vollständig bewirtschaftet werden können. Der Wigger wird dennoch, insbesondere gegen Westen, genügend Raum gegeben, damit der Gewässerraum in seiner Funktion auch nicht beeinträchtigt ist.

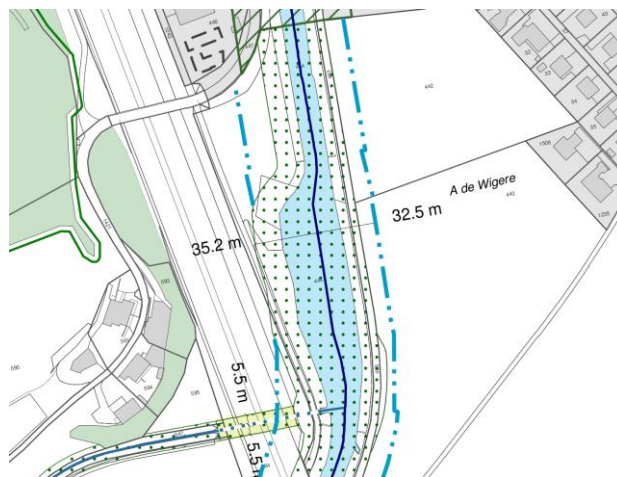


Abbildung 7: Asymmetrische Definition des Gewässerraums inkl. Flächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen

Durch die asymmetrische Definition des Gewässerraums weisen die Flächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen keine durchgängig gleiche Breite auf.

## 2.7.2 Luterbächli (Gew.-ID: 422009 und 954516)

Das Gerinne im Lutertal, das Luterbächli, entwässert das Einzugsgebiet zwischen Ehag und Dagmersellerwald/Chrüzberg in die Wigger. Von den steilen Talflanken fliessen mehrere Seitengerinne in den Talboden welche im Bereich des Kulturlandes jeweils zumeist eingedolt verlaufen. Das Luterbächli weist bereits bei häufigen Ereignissen eine zu geringe Kapazität auf. Die daraus resultierenden Überflutungen reichen rechtsseitig der Wigger bis auf das Gemeindegebiet von Reiden.

Die Seitengewässer des Luterbächlis werden beim Übergang aus dem Wald ins Kulturland meist in Rohrleitungen gefasst. Die Kapazität der Leitungen ist gemäss technischem Bericht zur Gefahrenkarte bereits bei häufigen Ereignissen (Wiederkehrperiode < 30 Jahre) ungenügend und es kommt im Umfeld der Eindolungsstellen zu Übersarungen und Überschwemmungen von mittlerer und geringer Intensität. Verlaufen die Seitengewässer offen, so ist beim Übergang von Wald zu Kultur- respektive Siedlungsland oft eine markante Verkleinerung der Gerinnegrösse festzustellen. In diesen Abschnitten ist mit Ausuferungen zu rechnen.

### **Ausscheidung Gewässerraum auch bei eingedolten Bereichen**

Entlang des gesamten Verlaufs des Luterbächlis wird auch bei eingedolten Stellen ein Gewässerraum ausgeschieden.

Auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern wird gemäss Art. 41a Abs. 5b GSchV verzichtet, sofern keine überwiegen- den Interessen entgegenstehen. Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes (z. B. wichtige ökologische Vernetzungs- funktion, Lebensraum für geschützte Arten, etc.) aber auch das Erforder- nis einer gewissen Homogenität bei der Festlegung des Gewässerraums erfordern entlang der (zum Teil kurzen) eingedolten Abschnitte entlang des Luterbächlis eine Festlegung des Gewässerraums.

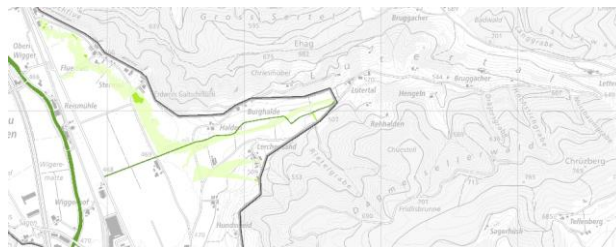


Abbildung 8: Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Gefahrenprozess Wasser.



Abbildung 9: Ausschnitt Gewässerraum entlang des Luterbächlis.

Der Bereich des Luterbächlis entlang des Wildtierkorridors wird mit 12.0 m ausgeschieden. Der Wildtierkorridor befindet sich nördlich des Luterbächli, daher ist davon auszugehen, dass eine Mehrheit der Wild- tiere im nördlichen Bereich vom und zum Wildtierübergang der Natio- nalstrasse gelangt. Nördlich des Luterbächlis befindet sich in ca. 6.0- 7.0 m Abstand zur Bachmitte ein Bewirtschaftungsweg.

Die Ausscheidung eines Gewässerraums von je 9.0 m ab Gewässerachse wird daher nicht zweckmässig, da mit der Verbreiterung nur der Weg und



ein Randstreifen von ca. 1.0 m hinzukommt. Die Südseite des Gewässers ist zudem für den Wildtierkorridor von geringerer Bedeutung, da die Wildtiere die landwirtschaftlichen Nutzflächen mehrheitlich nordseitig queren werden, um an den Wildtierübergang der Nationalstrasse zu gelangen.

### **Verzicht des Gewässerraums bei gewissen Zuläufen des Luterbächli**

Entlang des Luterbächlis waren bislang bei allen kleinen Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden. Im Rahmen der Überarbeitung und Einzelfallprüfung konnte nun eine Priorisierung der Strukturen stattfinden, welche die übergeordneten Interessen (insb. Naturschutz und Vernetzung) auf einzelne Gewässer reduziert. Dadurch besteht bei den verbleibenden Gewässern kein übergeordnetes Interesse mehr, wodurch auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann.

Es wurde festgestellt, dass in den Bereichen Chleebeloch und Rehhalde die Gewässer keine wesentlichen Funktionen einnehmen, die ein übergeordnetes Interesse begründen würden. Zusätzlich sind die Einzugsgebiete dieser Gewässer sehr klein. Das Gewässer im Bereich Rehhalde ist lediglich ein Brunnenüberlauf und daher ein Kleinstgewässer.

Daher wird in den im Plan rot aufgeführten Bereichen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

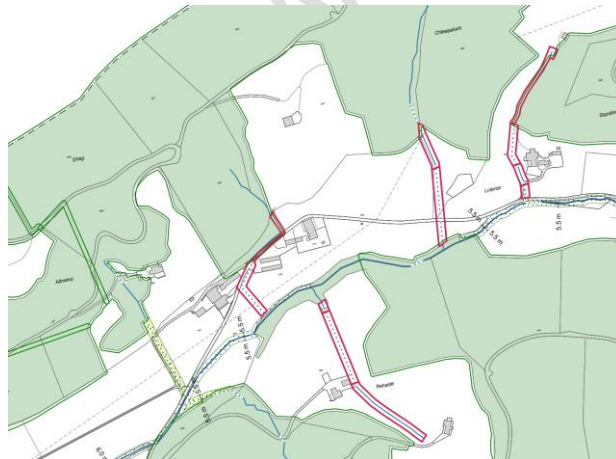


Abbildung 10: Ausschnitt Gewässerraum im Lutertäli.



### 2.7.3 Gewässer im Bereich Eichwald (Gew.ID: 423059)

Das Gewässer fliesst auf der Westseite des Chrüzbergs Richtung Hürnbach. Ein grosser Teil des Gerinnes verläuft – mit mehreren Unterbrechungen – eingedolt. Aus den Waldpartien kann gemäss technischem Bericht zur Gefahrenkarte Holz ins Gerinne gelangen, was zu Verkläusungen/Verstopfungen führen kann. Die Gerinnekapazität ist sowohl im Landwirtschafts- als auch im Siedlungsgebiet gering. Schwachstellen bilden insbesondere die beiden Eindolungen Kote 523 (Abb. 1) und Kote 515 (Abb. 2).



Abbildung 11: Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Gefahrenprozess Wasser. Schwachstellen entlang des Gerinnes: Eindolungen Kote 523 und Kote 515 (siehe Abb. unten). Quelle: technischer Bericht zur Gefahrenkarte





Abbildung 12: Ausscheidung Gewässerraum entlang des Gewässers im Bereich Eichwald

## 2.7.4 Hürnbach

Der Hürnbach entspringt auf Gemeindegebiet Knutwil und wird zusätzlich durch die Entwässerung des Buchser und Uffiker Moos gespeisen. Östlich von Buchs verläuft der Hürnbach in einem kanalisiertem Gerinne. In Buchs fliesst der Bach eingedolt unter dem auf der Moräne liegenden Siedlungsgebiet. Das Moos westlich von Buchs, wo der Hürnbach ein sehr geringes Gefälle aufweist, wird als natürlicher Retentionsraum genutzt. Im Ortsteil Dagmersellen mündet der Hürnbach in die Wigger. Der Hürnbach ist die Entwässerung des Buchser und Uffiker Mooses.

Intensive Niederschläge werden lange in den flachen Feuchtgebieten zurückgehalten. Sind die Böden jedoch gesättigt, treten rasch anschwellende Hochwasser auf. Die Ufermauern entlang des Hürnbachs schützen das Umland bis zu einer bestimmten Abflussmenge vor Überschwemmungen. Jedoch sind diese für die Einhaltung des Schutzgrades zu niedrig respektive zum Teil auch beschädigt.



Abbildung 13: Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Gefahrenprozess Wasser, Ortsteil Dagmersellen

Im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts wird der Hürnbach aktuell ökologisch aufgewertet. Die Sohle wird strukturiert, mit einem Niederwassergerinne versehen und ein Hochstaudensaum wird versetzt. Die Fischdurchgängigkeit wird wesentlich verbessert. Die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts ermöglicht die Anpassung des Gewässerraums, die nur zulässig ist, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Der Perimeter des Hochwasserschutzprojekts Hürnbach ist in zwei Abschnitte unterteilt: der erste Abschnitt (Abschnitt Kanzleiweg – Schmittengasse) reicht vom Vorplatz beim Kanzleiweg bis zur Schmittengasse. Der zweite Abschnitt (Abschnitt Züholz) beinhaltet das Gebiet zwischen Oberdorf und Durchlass unter der Luzernerstrasse. Die übrigen Abschnitte wurden bereits in früheren Jahren ausgebaut.

Der Projektperimeter ist hauptsächlich durch Wohn- und Arbeitszonen geprägt. Im betrachteten Perimeter sind keine Umzonungen geplant. Der ausgewiesene Gewässerraum wurde im Hochwasserschutzprojekt mit Baulinien freigehalten und wird mit Erarbeitung des Teilzonenplans Gewässerraum in eine Grünzone überführt.

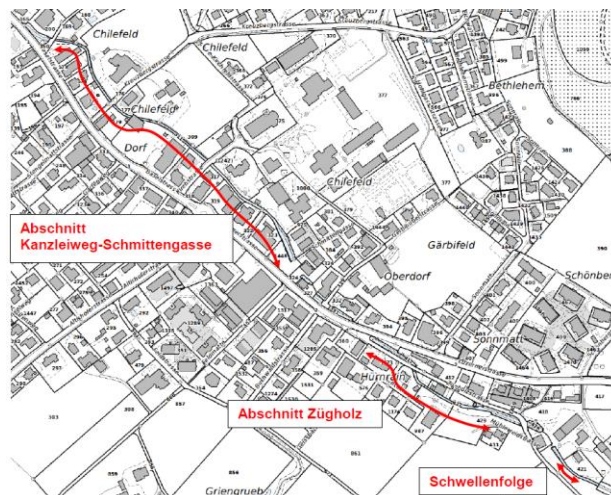


Abbildung 14: Projektperimeter des Hochwasserschutzprojekts Hürnbach

#### Reduktion des Gewässerraums

Wo der Hochwasserschutz weitgehend gewährleistet ist, ist es möglich den Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten anzupassen. Dies erfolgt entlang des Hürnbachs bei einigen Parzellen – sie befinden sich alle im dicht bebauten Gebiet. Massgebend war hier das Hochwasserschutzprojekt Hürnbach, das im Jahr 2015 erarbeitet wurde. Die Festsetzungen des Hochwasserschutzprojekts wurden teilweise im Teilzonenplan Gewässerraum als solche übernommen.

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts wurde im dicht bebauten Gebiet zwischen Grundstück Nr. 85 / 144 und Nr. 975, GB Dagmersellen, sowie im Gebiet Oberdorf/Müli Reduktionen des Gewässerraums festgelegt.

→**Siehe technischer Bericht und Pläne «Hochwasserschutzprojekt Hürnbach», Februar 2015.**

Der Gewässerraum des Hürnbachs beträgt in der Regel 22.0 m (je 11.0 m ab Gewässerachse). Im Gebiet Müli/Oberdorf wird der Gewässerraum aufgrund von Härtefällen bei den Grundstücken Nrn. 420 und 426 reduziert, die bestehenden Bauten werden vom Gewässerraum ausgenommen. Bei weiteren, sich im Gewässerraum befindende Bauten handelt es sich um Nebenbauten, wodurch die Härtefallregel nicht angewendet werden kann.

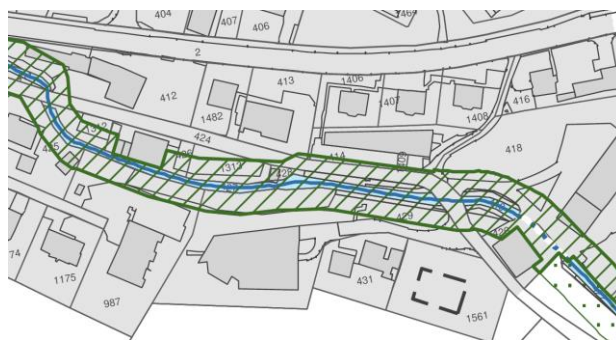


Abbildung 15: Anpassungen des Gewässerraums im Gebiet Müli/Oberdorf.

Im weiteren Verlauf des Hürnbachs wird der Gewässerraum an diversen Orten reduziert, da es sich um ein dicht bebautes Gebiet handelt. Die Gewässerraumbreite des theoretischen Gewässerraums beträgt in diesem Abschnitt 17.0 m (je 8.5 m ab Gewässerachse).



Abbildung 16: Anpassungen des Gewässerraums entlang der Zentrumszone.



Abbildung 17: Anpassungen des Gewässerraums entlang der Dorfkernzone A.

Entlang der Bahnhofstrasse wird der Gewässerraum wieder entsprechend dem theoretischen Gewässerraum ausgeschieden und beträgt 17.0 m (ab Gewässerachse je 8.50 m).

#### **Ausscheidung des Gewässerraums bei Eindolungen**

Die eingedolten Abschnitte entlang des Hürnbachs sind kurz. Im Sinne einer harmonischen Ausscheidung des Gewässerraumes wird bei diesen eingedolten Abschnitten ebenfalls ein Gewässerraum festgelegt.

#### **Gewässerraumfestlegung bei Eindolung im Ortsteil Buchs**

Im Ortsteil Buchs existieren beim eingedolten Bereich des Hürnbachs Wasserbaulinien. Die Abgrenzung des Gewässerraums richtet sich nach diesen Baulinien. Die Baulinien werden im gleichen Zuge aufgehoben.



Abbildung 18: Ausscheidung Gewässerraum im eingedolten Abschnitt im Ortsteil Buchs.



### 2.7.5 Mülibach (Gew.-ID: 423043)

Der Mülibach mündet in den Hürnbach und liegt ausserhalb des Gefahrenperimeters. Der Gewässerraum wird regulär ausgeschieden, auch bei den Eindolungen und der Naturschutzzone. Bei den Gewässer-ID 423084 und 423018 handelt es sich um keine eigentlichen Gewässer, sondern um künstlich angelegte Eindolungen. Deshalb wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet.



Abbildung 19: Ausscheidung Gewässerraum entlang des Mülibachs

### 2.7.6 Geisebächli (Gew-ID: 423025)

Das Geisebächli ist im gesamten südlichen Verlauf ab Waldgrenze bis beinahe zur Naturschutzzone eingedolt. Es besteht keine Hochwassergefahr. Mit Ausnahme der Vernetzung zwischen Waldgebiet und Naturschutzzone besteht kein übergeordnetes öffentliches Interesse an einer Festlegung des Gewässerraums.

Die Funktion dieser Vernetzung ist durch den Hauptlauf des Baches zu übernehmen. Aus diesem Grund wird entlang des Hauptlaufes des Geisebächlis ein Gewässerraum ausgeschieden (Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen im eingedolten Bereich).

Bei den beiden weiteren, eingedolten Zuläufen kann gemäss Art. 41a Abs. 5 der Gewässerschutzverordnung des Bundes auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

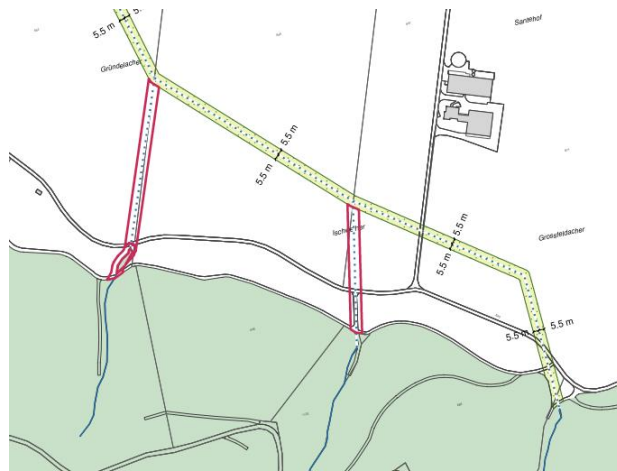


Abbildung 20: Ausscheidung Gewässerraum entlang des Geisebächlis

### 2.7.7 Dorfbach (Gew-ID: 944504 und 944505)

Das gesamte Siedlungsgebiet im Einflussbereich von Dorfbach, Schanzenbach und Moosbach entlang der Dorfstrasse und der Kantonsstrasse stellt ein sehr hohes Schadenpotential dar. Der Ereigniskataster zeigt, dass insbesondere im Ortsteil Uffikon Hochwasserereignisse durch die Gewässer Dorfbach, Schanzenbach und Moosbach wiederholt auftraten. Vor allem an der Kreuzung von Dorf- und Kantonsstrasse sowie oberhalb davon, wo sich die Wirkungsbereiche der drei Gewässer überlagern, ist insbesondere bei Grosseignissen mit Überschwemmungen zu rechnen.

Gewässer / Örtlichkeit	Gefahrenstufe, betroffene Objekte	Jährlichkeit
Dorfbach / Schanzenbach Dorfstrasse	Blau Diverse Wohn- und Gewerbegebäude	30-j. – 300-j.
Dorfbach / Schanzenbach Unterhalb Kantonsstrasse	Blau Sägerei, einige Wohngebäude	100-j. – 300-j.
Moosbach Obermoosstrasse	Blau Mehrere Gebäude	30-j. – 300-j.

Tabelle 2: Relevante Schutzdefizite im Perimeter der Gefahrenkarte – Wassergefahren

Der Dorfbach entspringt im Gebiet Tellenberg an der Südseite des Chrüzbergs. Im Oberlauf bis zum Geschiebesammler (Baujahr 1993) an der Talacherstrasse fliesst der Bach in einem eingeschnittenen Gerinne. Auf dem Abschnitt zwischen der Dorfstrasse (Schulhaus) und Kantonsstrasse verläuft der Bach eingedolt parallel zur Dorfstrasse. Weiter unten im Bereich der Moostrasse geht der Bach in ein offenes Gerinne über. Bei der Zügholzstrasse wird der Dorfbach unter der A2 durchgeleitet und mündet im Uffiker Moos in den Hürnbach. Das obere Einzugsgebiet besteht



hauptsächlich aus Wald und Wiesland, weiter unten handelt es sich vorwiegend um Siedlungsgebiet.

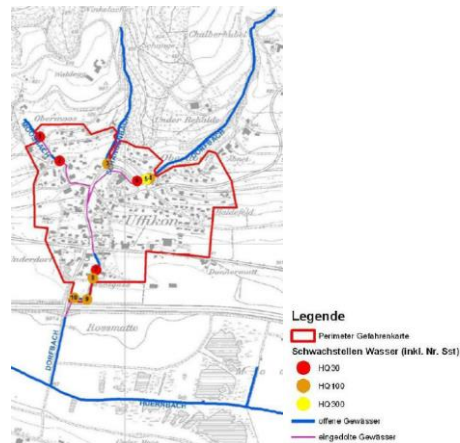


Abbildung 21: Übersichtskarte der Gewässer im Ortsteil Uffikon

Aufgrund der geringen Abflusskapazität beim Einlaufbauwerk oberhalb des Schulhauses im Ortsteil Uffikon kommt es bereits bei häufigen Ereignissen zu Überschwemmungen. Davon sind diverse Wohn- und Gewerbegebäude entlang der Dorfstrasse sowie unterhalb der Kantonsstrasse betroffen. Bei sehr seltenen Ereignissen ist stellenweise mit mittleren Intensitäten zu rechnen. Eine weitere Schwachstelle stellt das Gerinne des Dorfbachs unterhalb der Kantonsstrasse dar. Dort sind bei seltenen Ereignissen einige Wohnhäuser betroffen.

Es wird für alle eingedolten Abschnitte ein Gewässerraum ausgeschieden.



Abbildung 22: Ausscheidung des Gewässerraums entlang des eingedolten Abschnitts

### 2.7.8 Moosbach (Gew-ID: 403081)

Der Moosbach entspringt im Wald oberhalb Obermoos an der Südseite des Chrüzbergs. Oberhalb der Obermoosstrasse fliesst der Bach in einem natürlichen Gerinne, weiter unten verläuft er abschnittsweise eingedolt. Im Bereich der Dorfstrasse verläuft der Bach unterirdisch und wird zusammen mit dem Schangenbach in den Dorfbach eingeleitet. Das Einzugsgebiet besteht hauptsächlich aus Wald und Wiesland.

Der Moosbach verursacht bereits bei häufigen Ereignissen Überschwemmungen. Wegen der geringen Wassermengen ist vorwiegend mit schwachen Intensitäten zu rechnen.

Der Gewässerraum wird regulär ausgeschieden, die eingedolten Abschnitte werden zusätzlich als «Fläche ohne Bewirtschaftungseinschränkung» definiert.

## 2.8 Gewässerräume in der Nutzungsplanung

In Dagmersellen werden die Vorgaben des Bundes und des Kantons zur Freihaltung des Gewässerraumes mit folgenden Zonen umgesetzt:

### 2.8.1 Zonenplan

Die Gewässerräume werden im Zonenplan verbindlich dargestellt. Zwei separater Teilzonenpläne Gewässerraum zeigt die Gewässerräume im Massstab 1:5'000 (Gesamtplan) im Detail. Die Gewässerräume sind

jeweils als überlagerte Grünzonen (Baugebiet) bzw. als Freihaltezone Gewässerräume definiert (Nicht-Baugebiet).

## 2.8.2 Bau und Zonenreglement

Im Bau- und Zonenreglement existiert bereits die Grünzone Gewässerraum (Gr-G), die der Sicherung des Gewässerraumes dient. Der entsprechende Artikel wird als Artikel 26 Grünzonen Gewässerraum (Gr-G) ausgewiesen. Art. 26 lautet wie folgt:

### **Art. 26 Grünzone Gewässerraum (Gr-G)**

- <sup>1</sup> Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.
- <sup>2</sup> Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.
- <sup>3</sup> Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).
- <sup>4</sup> Die Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchV wird zusätzlich in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» dargestellt.

### **Art. 34 Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)**

- <sup>1</sup> Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen und ist eine überlagernde Zone.
- <sup>2</sup> Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV)
- <sup>3</sup> In den im Teilzonenplan Gewässerraum speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.
- <sup>4</sup> Die Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchV wird in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» zusätzlich dargestellt.